

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. Mai 2009

Seite 50

62. Jahrgang – Nr. 16

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

1. Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg (Taxentarifordnung)

Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst (Änderung) im Mai 2009

Stadt und Landkreis Coburg

1. Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Coburg (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PbefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Aug. 1990 (BGBl I S. 1690), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 7. Sept. 2007 (BGBl I S. 2246) und § 31 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Aug. 2008 (GVBl S. 582) erlassen die Stadt Coburg und der Landkreis Coburg folgende

Verordnung:

§ 1

1. Die §§ 1 und 2 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Coburg und im Landkreis Coburg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Coburg, des Landkreises Coburg, des Landkreises Lichtenfels, der Stadt und des Landkreises Bamberg, des Landkreises Kronach, des Landkreises Sonneberg, des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Haßberge, des Landkreises Kulmbach, der Stadt und des Landkreises Suhl.

- (3) Die jeweilige Betriebsgemeinde bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Als Zonengrenze im Sinne von Satz 1 gilt der Standort der letzten Ortsendetafel (Zeichen 311 zu § 42 StVO) vor der Gemeindegrenze.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit bzw. der Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Der Grundpreis beträgt
- | | |
|-------------------------|--------|
| - von 06.00 – 22.00 Uhr | 2,90 € |
| - von 22.00 – 06.00 Uhr | 3,40 € |
- (3) Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 € angezeigt.
- (4) Kilometerpreise (Tarifstufe 1) und Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):

Tarifstufe 1

0 bis 5 Kilometer (0,20 € pro 125 m, Umschaltgeschwindigkeit 14,06 km/h)	1,60 €
5 bis 10 Kilometer (0,20 € pro 142,85 m, Umschaltgeschwindigkeit 16,07 km/h)	1,40 €
ab 10 Kilometer (0,20 € pro 153,85 m, Umschaltgeschwindigkeit 17,30 km/h)	1,30 €

Tarifstufe 2

Wartezeitpreis Wartezeit - auch verkehrsbedingt - je Stunde (0,20 € pro 32 Sekunden)	22,50 €
--	---------

- (5) Anfahrt/Zielfahrt/Rückfahrt
- | | |
|--|--------------|
| - Anfahrt innerhalb der Tarifzone I: | frei |
| - Anfahrt in der Tarifzone II
ab Grenze der Tarifzone I: | Tarifstufe 1 |
| - Anfahrt in die Tarifzone I bei
Durchqueren der Tarifzone II: | frei |
| - Zielfahrten aus der Tarifzone II in die Tarifzone I, sowie bei Rückfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I: | |
| ▪ bis Grenze Tarifzone I | Tarifstufe 2 |
| ▪ ab Grenze Tarifzone I | Tarifstufe 1 |

- Rückfahrten aus der Tarifzone II
ab Verlassen der Anfahsstrecke
in der Tarifzone II Tarifstufe 1

(6) Zuschläge

a) Gepäck

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck (Gepäck bis zu einem Maß von 55x40x20 cm) sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen

frei

üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
je Stück

0,50 €

b) Tiere

jedes frei transportiertes Tier 0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
Blindenhunde frei

c) Fahrten mit Großraumtaxen

Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können

Abweichend von Buchstabe a) beträgt der Zuschlag ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal

5,00 €

d) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

e) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger angewiesene Betrag zu bezahlen. Bei Anfahrten in der Tarifzone I sind die dadurch entstandenen Kosten von 3,10 € von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr bzw. 3,60 € von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr zu zahlen.

f) Bei Bestellung darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.

- g) Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

2. In § 5 Abs. 3 wird der Wert „0,35 €“ durch den Wert „0,375 €“ ersetzt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Coburg, 11.05.2009

Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Landkreis Coburg**Zahnärztlicher Notfalldienst
im Mai 2009
Änderung****Landkreis Coburg**

- 16./17.05. ZA Harald Ullrich, Weitramsdorf,
Coburger Str. 26, Tel. 09561/36263
(für Dr. Rolf Pfeffer)
- 21./22.05. Dr. Wilfried Stein, Sonnefeld,
Thüringer Str. 17 a, Tel. 09562/7363
- 23./24.05. Dr. Ursula Pfeffer, Ahorn,
Fliedeweg 25, Tel. 09561/26046
- 30./31.05. ZA Harald Ullrich, Weitramsdorf,
Coburger Str. 26, Tel. 09561/36263

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. Den zahnärztlichen Notdienst finden Sie auch auf der Homepage zbv-ofr.de.

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖